

(Nr. 495.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderaths zu Neustadt, Ausbezirkung aus dem Schulverbande Schönefeld zc. betr.

(Nr. 496.) Desgleichen über die Petition des Gutsbesizers Eifrig in Lanneberg, Wiedererstattung von Stempelsteuer betr.

Präsident von Zehmen: Sämmtliche Nummern an die vierte Deputation.

Zunächst ist ein Schreiben zum Vortrag zu bringen von Herrn Hofrath Jencke, Einladung zum Besuche der hiesigen Taubstummenanstalt betr.

[Das Schreiben wird verlesen durch Herrn Grafen von Könneritz.]*)

Es lautet:

„An
das Präsidium der Ersten hohen Ständekammer.

Ew. Hochwohlgeboren
haben sich in zuvorkommendster Weise bereit erklärt, die Einladungen der Mitglieder der Ersten hohen Ständekammer zu dem für Dienstag, den 4. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr erbetenen Besuche der hiesigen Taubstummenanstalt hochgeneigt selbst übermitteln zu wollen.

Infolge dessen gestatte ich mir, hochdenselben beifolgend 46 Einladungskarten zu übersenden, und verharre mit tiefster Verehrung

Dresden, den 29. Febr. 1884.

Ew. Hochwohlgeboren
ganz ergebenster

Hofrath J. F. Jencke,
Director der Taubstummenanstalt.“

Die Einladungskarten sind vertheilt.

Es ist noch eine Ständische Schrift vorzutragen und zwar auf eine Petition des Stadtgemeinderaths zu Neusalza, die Ausflurung eines Theils des Grundstücks Nr. 210 in Spremberg und dessen Einbezirkung in Neusalza betreffend.“ Sie ist vorzutragen von Herrn Freiherrn von Finck.

(Die Vorlesung erfolgt.)

Freiherr von Finck: Die betreffende Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 17.)

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Schrift Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe dießseits für genehmigt und wird sie nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

*) M. II. R. 2. Bd. S. 1063.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht: „Bericht der ersten Deputation in Vernehmung mit der zweiten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen eines Staatsschuldbuchs betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2 Band Nr. 27.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 84.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. André!

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Das königl. Decret, um dessen Berathung es sich handelt, lautet:
(Wird vorgetragen.)

Es folgt nun das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend. Es wird aber nicht nothwendig sein, das Gesetz zu verlesen.

Um die allgemeine Berathung über das Gesetz einzuleiten, gestatte ich mir, zunächst darauf hinzuweisen, daß in dieser Angelegenheit von Seiten der Kammer der ersten Deputation zwar die Berichterstattung übertragen worden ist; gleichzeitig aber auch der ersten Deputation aufgegeben worden ist, sich mit der zweiten Deputation ins Einvernehmen zu setzen. Die erste Deputation hat das auch gethan und es hat eine besfallige Berathung zwischen der ersten und der zweiten Deputation stattgefunden. Nun hat sich hierbei eine principielle Verschiedenheit ergeben, indem die zweite Deputation bis auf eine Stimme ihre Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß sofort mit der Einrichtung des Staatsschuldbuchs vorzugehen sein möchte, während die erste Deputation der Ansicht ist, daß nach Lage der Sache zur Zeit dieser Gesetzentwurf abgelehnt werden möchte. Diese Meinungsverschiedenheit hat nicht sowohl ihren Grund in einer principiellen Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit, ein Staatsschuldbuch einzurichten, überhaupt, als vielmehr in gewissen anderen Sachen, die damit zusammenhängen.

Was nun die Zweckmäßigkeit der Einführung eines Staatsschuldbuchs überhaupt angeht, so hat die zweite Deputation ihre besfallige Auffassung in ihrem in den Bericht der ersten Deputation mit aufgenommenen Berichte ausdrücklich dargelegt und ich nehme an, daß irgend ein Mitglied der zweiten Deputation jedenfalls Anlaß nehmen wird, den Inhalt dieser den Mitgliedern der hohen Kammer gedruckt zugänglich gemachten Aeußerungen, soweit er es nöthig findet, weiter mündlich auseinanderzusetzen. Ich kann nur bemerken, daß die Einwendungen, welche von Seiten der ersten Deputation gegen den Wunsch, das Staatsschuldbuch schon jetzt einzuführen, erhoben werden, ihren Grund nicht haben in

*) M. II. R. 1. Bd. S. 81 ff. u. 514 ff.